

Zweiter Teil. Thronfolgestreitigkeiten.

I. Allgemeines.

Bei der Definition des Begriffes Verfassungstreitigkeiten ist die Frage unerörtert geblieben, ob Streitigkeiten über die Thronfolge unter diesen Begriff zu subsumieren sind oder ob sie eine Verfassungstreitigkeit im Sinne des Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung nicht begründen. Diese Frage ist deshalb nicht berührt worden, weil es der folgenden speziellen Untersuchung überlassen bleiben sollte, festzustellen, ob der Bundesrat zur Erledigung von Thronfolgestreitigkeiten zuständig ist.

Die Beantwortung der letztgenannten Frage macht eine genaue Erörterung aller derjenigen Gesichtspunkte erforderlich, welche für eine Zuständigkeit in dem angegebenen Sinne überhaupt in Betracht kommen können.

Es mag hier vorab bemerkt werden, dass, wenn im folgenden der Ausdruck „Thronfolgestreitigkeiten“ gebraucht wird, dieser in seiner umfassenderen Bedeutung zu verstehen ist, so dass also unter diesen Begriff Thronfolgestreitigkeiten jeder Art — also ausser den eigentlichen Thronfolgestreitigkeiten auch Streitigkeiten betreffend die Regierungsnachfolge des Monarchen und Regentschaftstreitigkeiten — zu begreifen sind. Eine derartige Verschmelzung der Begriffe darf für zulässig erachtet werden, da sämtliche in Betracht kommenden Rechtssätze, wie auf Thronfolgestreitigkeiten, so in gleicher Weise auf Thronstreitigkeiten anderer Art Anwendung finden.

II. Die Zuständigkeit des Bundesrates auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfassung.

1. Subsumierung des Begriffes „Thronfolgestreitigkeiten“ unter den Begriff „Verfassungstreitigkeiten“.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung lässt es meines Erachtens als unzweifelhaft er-